

AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE GREIFSWALD

Nr. 1	Greifswald, den 31. Januar 1977	1977
-------	---------------------------------	------

Inhalt

<p>A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen</p> <p>Nr. 1) Beschluß der Synode des Bundes der Ev. Kirchen in der DDR zur Frage: Die Gemeinden und der Bund vom 28. September 1976 2</p> <p>Nr. 2) Beschluß der Konferenz der Ev. Kirchenleitungen in der DDR über das Konfessionskundliche Arbeits- und Forschungswerk (Ev. Bund) vom 11. Januar 1976 2</p> <p>Nr. 3) Vereinbarung zwischen der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs und der Ev. Landeskirche Greifswald (Kirchengemeinde Röckwitz u. a.) 3</p> <p>Nr. 4) Urkunde über die Veränderung im Pfarrsprengel Altenhagen, Kirchenkreis Altenreptow 4</p>	<p>B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen</p> <p>Nr. 5) Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verlängerung des Wochenurlaubs und die Verbesserung von Leistungen bei Mutterschaft vom 1. 10. 1976 4</p> <p>Nr. 6) Anordnung über die Lieferung von Elektroenergie, Gas und Wärmeenergie an die Bevölkerung — ELB — vom 18. 11. 1976 4</p> <p>Nr. 7) Durchführungsbestimmung zum Denkmalspflegegesetz vom 24. September 1976 11</p> <p>C. Personalnachrichten 12</p> <p>D. Freie Stellen 12</p> <p>E. Weitere Hinweise 12</p> <p>F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst 12</p>
--	--

Aus dem Kreise der kirchlichen Mitarbeiter wurden im Jahre 1976 heimgerufen:

- am 23. 1. Diakonisse Wanda **Noffz**, Mutterhaus „Bethanien“, zuletzt tätig als Gemeindegeschwester in Grimmen, im Alter von 81 Jahren
- am 24. 1. Willy **Woelke**, zuletzt Vizepräsident des Evangelischen Konsistoriums Greifswald, im Alter von 70 Jahren
- am 6. 2. Ernst **Rickert**, Küster i. R., Wolgast, im Alter von 82 Jahren
- am 14. 3. Willy **Majewski**, Rentamtsangestellter i. R., Bergen, im Alter von 80 Jahren
- am 16. 3. Martin **Krause**, Leiter der Schuhmacherei, Züssow, im Alter von 43 Jahren
- am 25. 5. Erwin **Mielke**, Verwalter des Pfarrhofes Gr. Zarnewanz, im Alter von 36 Jahren
- am 14. 6. Diakonisse Ilse **Sasse**, Mutterhaus „Bethanien“, im Alter von 76 Jahren
- am 2. 7. Superintendent a. D. Werner **Eberlein**, zuletzt Pfarrer in Hanshagen, im Alter von 87 Jahren
- am 28. 7. Diakonisse Martha **Schmidt**, Mutterhaus „Bethanien“, im Alter von 91 Jahren
- am 16. 9. Willi **Bergen**, Rentamtsangestellter i. R., Barth, im Alter von 75 Jahren
- am 23. 9. Diakonisse Luise **Detert**, Mutterhaus „Bethanien“, im Alter von 87 Jahren
- am 8. 10. Grete **Köster**, Züssow, im Alter von 70 Jahren
- am 26. 10. Margarete **Steffen**, Mutterhaus „Bethanien“, zuletzt tätig als Büroangestellte in „Bethanien“-Ducherow, im Alter von 73 Jahren
- am 12. 11. Schwester Grete **Lubnow**, Mutterhaus „Bethanien“, zuletzt tätig als Gemeindegeschwester in Ribnitz, im Alter von 92 Jahren
- am 14. 11. Margarete **Molgedey**, Katechetin i. R., Stralsund, im Alter von 74 Jahren
- am 3. 12. Pfarrer i. R. Hildebrand **Schwerin**, Velgast, im Alter von 71 Jahren
- am 20. 12. Ursula **Heyn**, frühere Reisesekretärin der Evangelischen Frauenhilfe, Greifswald, im Alter von 87 Jahren

Wir sehen nicht auf das Sichtbare, sondern auf das Unsichtbare, denn was sichtbar ist, das ist zeitlich, was aber unsichtbar ist, das ist ewig. 2. Kor. 4, 18

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr.1) Beschluss der Synode des Bundes der Ev. Kirchen in der DDR zur Frage: Die Gemeinden und der Bund vom 28. September 1976

Die Synode dankt den Gremien des Bundes für alle Initiativen im Blick auf Information und Arbeitshilfen für die Gemeinden. Zur Weiterentwicklung dieser Ansätze beschließt die Synode folgendes:

1. Damit eine schnellere Information der Gemeinden bei aktuellen Anlässen erreicht wird, werden die Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen und das Sekretariat des Bundes gebeten, Ansätze zu solcher Informationstätigkeit (Schnellinformation) in geeigneter Form weiterzuentwickeln.

2. Damit die Gemeinden besser an der Sacharbeit des Bundes, besonders in den Fragen, die Zeugnis und Dienst der Gemeinde betreffen, beteiligt werden, sollen die Organe des Bundes dafür Sorge tragen,

- daß Anfragen aus den Gemeinden in der Sacharbeit des Bundes aufgenommen werden,
- daß die Gemeinden in geeigneter Weise über Vorhaben und Planung informiert und gegebenenfalls an der Meinungsbildung (z. B. Fragen der Lebensordnung) beteiligt werden.

Dabei sollten die Organe des Bundes die Möglichkeit erhalten, Impulse für wichtige Diskussionen in die Gemeinden zu geben. Die Gliedkirchen sollten ihrerseits ihre Aufgabe darin sehen, solche Impulse zu verstärken.

Die Gemeinden werden ermutigt, ihre Anfragen an Stellungnahmen und Ausarbeitungen des Bundes auszusprechen und weiterzugeben.

3. Um den persönlichen Kontakt und Austausch innerhalb der Kirchen und Gemeinden des Bundes zu fördern, werden die Gemeinden gebeten, den unmittelbaren Austausch mit Gemeinden in anderen Gliedkirchen zu suchen und zu intensivieren.

Die Synodalen der Bundessynode werden aufgefordert, über die Sacharbeit des Bundes, besonders auch über die Tagungen der Synode in ihren Bereichen persönlich zu berichten.

Die Konferenz der Kirchenleitungen wird gebeten, die Bundesbesuchswochen weiterzuführen und auszubauen.

4. Um den Gemeinden bei der Bezeugung des Evangeliums in der Situation zu helfen, werden die Kommissionen, Ausschüsse und die Theologische Studienabteilung gebeten, weiterhin dringend gewünschte Arbeitshilfen für die Gemeinde anzubieten. Dabei sollte auf verständliche Sprache und Nähe zur Praxis der Gemeindegemeinschaft geachtet werden.

Zum Beispiel

- zu Fragen der Existenz des Christen in der sozialistischen Gesellschaft,
- zu Fragen der Lebensordnung der Gemeinde (z. B. Bedingungen und Voraussetzungen der kirchlichen Handlungen),
- für regionale Veranstaltungen (Gemeindeseminare, Rüstzeiten, Familientage u. a.)

Züssow, den 28. September 1976

Der Präses der Synode
des Bundes der Evangelischen Kirchen der DDR
Schroder

Nr.2) Beschluss der Konferenz der Ev. Kirchenleitungen in der DDR über das Konfessionskundliche Arbeits- und Forschungswerk (Ev. Bund) vom 11. Januar 1976

Das Konfessionskundliche Arbeits- und Forschungswerk (Ev. Bund) wird als Werk des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Ordnung des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR anerkannt und die von der Zentralen Arbeitsleitung am 5. Februar 1974 beschlossene Ordnung des Konfessionskundlichen Arbeits- und Forschungswerkes (Ev. Bund) bestätigt.

Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der DDR

Der Vorsitzende

D. Schön herr

Anlage Ordnung des Konfessionskundlichen Arbeits- und Forschungswerkes (Ev. Bund) vom 5. Februar 1974

§ 1

(1) Das Konfessionskundliche Arbeits- und Forschungswerk ist ein vom Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik gemäß Artikel 4 (3) seiner Ordnung anerkanntes Werk, das seine Tätigkeit durch seine selbständigen Arbeitsgruppen in den Gliedkirchen ausübt.

(2) Für die Zusammenarbeit der Arbeitsgruppen und die Verflechtung ihrer Tätigkeit mit den zentralen Aufgaben des Werkes gilt die Vereinbarung über Koordination der Arbeit und über die Bildung einer Zentralen Arbeitsleitung vom 28. Oktober 1964.

(3) Das Konfessionskundliche Arbeits- und Forschungswerk ist Träger der konfessionskundlichen Forschungs- und Gemeindegemeinschaft auf ökumenischer Grundlage. Es vermittelt Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschungsarbeit auf dem Gebiet der Konfessionskunde (römisch-katholische Kirche und Theologie sowie andere christliche und nichtchristliche Glaubensgemeinschaften), im Zusammenhang mit den religiösen und geistigen Äußerungen der Zeit in wissenschaftlichen Seminaren, Arbeitskreisen, auf Konventen kirchlicher Mitarbeiter, bei Gemeindeveranstaltungen und durch Veröffentlichungen. Die gesamte Arbeit dient dem Ziel, die evangelischen Christen zur verantwortlichen Selbstbesinnung zu rufen.

§ 2

Organ des Konfessionskundlichen Arbeits- und Forschungswerkes ist die Zentrale Arbeitsleitung.

§ 3

(1) Das Konfessionskundliche Arbeits- und Forschungswerk wird durch die Zentrale Arbeitsleitung des Werkes vertreten.

(2) Der Vorsitzende der Zentralen Arbeitsleitung vertritt das Konfessionskundliche Arbeits- und Forschungswerk nach außen. Er kann Rechtshandlungen vornehmen, soweit zweckbestimmte Mittel des Haushaltsplanes zur Verfügung stehen, die zur Durchführung der dem Konfessionskundlichen Arbeits- und Forschungswerk obliegenden Aufgaben dienen.

Urkunden, welche das Werk Dritten gegenüber verpflichten sollen, sind durch den Vorsitzenden der Zentralen Arbeitsleitung und durch den Hauptgeschäftsführer oder deren Vertreter unter Beidrückung des Siegels zu unterzeichnen.

(3) Das Vermögen des Konfessionskundlichen Arbeits- und Forschungswerkes ist Sondervermögen des Bundes

der Evangelischen Kirchen der DDR, das nur zur Erfüllung der in § 1 Abs. (3) aufgeführten kirchlichen Aufgaben verwendet werden darf.

(4) Das Konfessionskundliche Arbeits- und Forschungswerk legt dem Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR vor Beginn eines neuen Geschäftsjahres den Haushaltsplan seiner zentralen Dienststelle vor. Nach Abschluß des Haushaltsjahres ist dem Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR über Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(5) Dienstverträge mit Mitarbeitern des Konfessionskundlichen Arbeits- und Forschungswerkes bedürfen der Zustimmung des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR.

(6) Dem Bund wird jährlich ein Arbeitsbericht erstattet.

§ 4

Die Zentrale Arbeitsleitung besteht aus:

- a) den Vorsitzenden und Landesgeschäftsführern der gliedkirchlichen Arbeitsleitung oder deren Stellvertretern
- b) dem Hauptgeschäftsführer
- c) dem Referenten für Konfessionskunde der Theologischen Studienabteilung, zugleich theol. Referent der Zentralen Arbeitsleitung
- d) bis zu drei durch die Zentrale Arbeitsleitung hinzuberufenen, durch fachliche Eignung ausgewiesenen Persönlichkeiten
- e) dem Vertreter des Bundes.

§ 5

(1) Die Zentrale Arbeitsleitung des Konfessionskundlichen Arbeits- und Forschungswerkes wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von 6 Jahren den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Die Wahl des Vorsitzenden bedarf der Bestätigung durch den Vorstand der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen. Die Wiederwahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters ist zulässig.

(2) Während der Wahlperiode kann die Zentrale Arbeitsleitung mit Zweidrittelmehrheit der Erschienenen den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter abberufen. Die Abberufung des Vorsitzenden bedarf der Bestätigung durch den Vorstand des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR.

(3) Die Zentrale Arbeitsleitung gibt sich eine Geschäftsordnung. Ihre Sitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen und finden im allgemeinen zweimal jährlich statt. Außerordentliche Sitzungen müssen vom Vorsitzenden bei Vorliegen dringlicher Gründe oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern der Zentralen Arbeitsleitung einberufen werden.

(4) Die Sitzung der Zentralen Arbeitsleitung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 6

(1) Der Hauptgeschäftsführer wird von der Zentralen Arbeitsleitung berufen. Er ist der Zentralen Arbeitsleitung für den Ablauf der Gesamtarbeit verantwortlich. Ihm obliegt insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Zentralen Arbeitsleitung und die Wahrnehmung der Aufgaben von Arbeitsplanung, Organisation und Verwaltung.

(2) Die Zentrale Arbeitsleitung erläßt für den Hauptgeschäftsführer eine Dienstanweisung.

§ 7

(1) Die Zentrale Arbeitsleitung beruft einen theologischen Referenten, dessen Aufgaben der wissenschaftli-

chen Erforschung und Verarbeitung der kontroverstheologischen und konfessionskundlichen Probleme dienen. Er nimmt sie in enger und kontinuierlicher Zusammenarbeit mit der Theologischen Studienabteilung des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR wahr.

(2) Entsprechend der Vereinbarung zwischen dem Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR und der Zentralen Arbeitsleitung vom 26. April 1974 über enge Zusammenarbeit und Koordinierung der beiderseitigen Aufgabengebiete soll der theologische Referent gleich in das Amt des Referenten für Konfessionskunde der Theologischen Studienabteilung des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR berufen werden.

(3) Zur wissenschaftlichen Beratung des Konfessionskundlichen Arbeits- und Forschungswerkes und seines theologischen Referenten wird von der Zentralen Arbeitsleitung ein Wissenschaftlicher Beirat berufen, der aus bis zu 10 wissenschaftlich qualifizierten Theologen besteht. Bestimmungen über die Art und die Einberufung des Wissenschaftlichen Beirates trifft der theologische Referent im Einvernehmen mit der Zentralen Arbeitsleitung.

§ 8

(1) Änderungen dieser Ordnung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Zentralen Arbeitsleitung und der Zustimmung des Vorstandes der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen.

(2) Die Einstellung der Arbeit und die Auflösung des Werkes bedürfen der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder der Zentralen Arbeitsleitung und eines vorherigen Einvernehmens mit dem Vorstand der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen. Sie beschließt auch über die Verwendung des Sondervermögens. Diese Beschlüsse bedürfen der endgültigen Bestätigung durch den Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR.

Nr. 3) Vereinbarung

zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vertreten

durch den Oberkirchenrat, 27 Schwerin, Münzstr. 8 und der Evangelischen Landeskirche Greifswald vertreten durch die Kirchenleitung

wird nach Anhörung und mit Zustimmung aller Beteiligten folgendes vereinbart:

1.

Die Kirchengemeinde Röckwitz mit den Ortschaften Röckwitz, Gützkow und Adamshof sowie die Ortschaft Fahrenholz aus der Kirchengemeinde Borgfeld, alle Kirchenkreis Malchin, werden mit der Kirche zu Röckwitz aus dem Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs aus- und in den Bereich der Evangelischen Landeskirche Greifswald eingegliedert, und zwar in den Kirchenkreis Altentreptow, Pfarrsprengel Altenhagen.

2.

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt. Die Einzelheiten der Übergabe werden zwischen dem Oberkirchenrat in Schwerin und dem Evangelischen Konsistorium in Greifswald gesondert vereinbart.

3.

Diese Vereinbarung wird mit Wirkung zum 1. Januar 1977 abgeschlossen.

Die Evangelische-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs

gemäß § 1 des Kirchengesetzes vom 24.10.1976 über

die Übergabe von Röckwitz mit Gützkow und Adamshof sowie von Fahrenholz an die Evangelische Landeskirche Greifswald.

Schwerin, den 28. Oktober 1976

(Siegel) Der Oberkirchenrat
Schill
Präsident

Greifswald, den 29. 10. 1976

(Siegel) Die Evangelische Landeskirche
Greifswald
Gienke
Bischof

Beschluss der Landessynode vom 5. 11. 1976:

„Die Landessynode bestätigt gem. Artikel 107 der Kirchenordnung die mit dem Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs abgeschlossene Vereinbarung über die Umgliederung der Kirchengemeinde Röckwitz mit Gützkow und Adamshof sowie der Ortschaft Fahrenholz aus der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs in die Evangelische Landeskirche Greifswald vom 28./29. 10. 1976.“

(L.S.) Affeld
Präses

Nr.4) Urkunde über die Veränderung im Pfarrsprengel Altenhagen, Kirchenkreis Altentreptow

Auf Grund des Artikels 7 Abs. 2¹ der Kirchenordnung vom 2. Juni 1950 wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes bestimmt:

§ 1

Die aus der Kirchengemeinde Borgfeld der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs in den Pfarrsprengel Altenhagen, Kirchenkreis Altentreptow, eingegliederte Ortschaft Fahrenholz wird in die Kirchengemeinde Altenhagen, Kirchenkreis Altentreptow, eingegliedert.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft.

Greifswald, den 16. Dezember 1976

LS Evangelisches Konsistorium
Dr. Plath
Oberkonsistorialrat

F 10901 KKrs. Altentreptow — 8/76

B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen

Nr.5) Dritte Durchführungsbestimmung¹ zur Verordnung über die Verlängerung des Wochenurlaubs und die Verbesserung von Leistungen bei Mutterschaft vom 1. Oktober 1976

(GBl DDR I Nr. 41 S. 488 — vergleiche Amtsblatt 1976 Nr. 6—7 S. 73)

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 27. Mai 1976 über die Verlängerung des Wochenurlaubs und die Verbesserung von Leistungen bei Mutterschaft (GBl I Nr. 19 S. 269) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu § 3 der Verordnung:

¹ 2. DB vom 14. Juli 1976 (GBl. I Nr. 27 S. 369)

§ 1

(1) Mütter, die nach Ablauf des Wochenurlaubs für das zweite und jedes weitere geborene Kind zur häuslichen Pflege des zuletzt geborenen Kindes von der Arbeit freigestellt sind und Mütterunterstützungen erhalten, können, entsprechend ihrem Wunsch, während des Bezuges der Mütterunterstützung in ihrem Betrieb bzw. ihrer sozialistischen Produktionsgenossenschaft stunden- oder tageweise Aushilfstätigkeiten durchführen, wenn ein betriebliches Interesse dafür vorliegt.

(2) Der Verdienst aus dieser Aushilfstätigkeit ist für die Mütter steuerfrei und unterliegt nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

(3) Die Betriebe und sozialistischen Produktionsgenossenschaften haben für die im Arbeitsrechtsverhältnis stehenden Mütter auf den für diese Aushilfstätigkeiten gezahlten Verdienst eine pauschale Lohnsteuer zu entrichten. Sie beträgt 10 %, für alle Betriebe und sozialistischen Produktionsgenossenschaften der Land- und Forstwirtschaft (außer Erwerbsgartenbau) 2 %.

(4) Aus diesen Aushilfstätigkeiten entseht kein Anspruch auf Erholungsurlaub sowie auf Lohnausgleich gemäß § 104 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 in der Neufassung vom 23. November 1966 (GBl I Nr. 15 S. 127)

(5) Der Versicherungsschutz für diese Aushilfstätigkeit richtet sich nach den Rechtsvorschriften über den erweiterten Versicherungsschutz bei Unfällen.²

§ 2

(1) Die Mutterschaftsunterstützung wird in voller Höhe gezahlt, wenn der aus der Aushilfstätigkeit erzielte monatliche Verdienst die Differenz zwischen der monatlichen Mutterunterstützung und dem der Berechnung der Mutterunterstützung zugrunde liegenden Nettoverdienst nicht übersteigt.

(2) Übersteigen der aus der Aushilfstätigkeit erzielte monatliche Verdienst und die Mutterunterstützung zusammen den der Berechnung der Mutterunterstützung zugrunde liegenden Nettoverdienst, wird der übersteigende Betrag im folgenden Monat auf die Mutterunterstützung angerechnet.

§ 3

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 1. Oktober 1976

Der Staatssekretär für Arbeit und Löhne
Rademacher

Nr.6) Anordnung über die Lieferung von Elektroenergie, Gas und Wärmeenergie an die Bevölkerung — ELB — vom 18. 11. 1976

Evangelisches Konsistorium

H 11624 — 2/77

Greifswald, den 25. Januar 1977

Nachstehend geben wir die im Gesetzblatt der DDR 1976 Teil I Nr. 51 Seite 571 ff. veröffentlichte „Anord-

² Zur Zeit gilt die Verordnung vom 11. April 1973 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeiten (GBl. I Nr. 22 S. 199).

nung über die Lieferung von Elektroenergie, Gas und Wärmeenergie an die Bevölkerung – ELB – vom 18. 11. 1976 zur Kenntnis.

Für das Konsistorium
Krasemann

Anordnung über die Lieferung von Elektroenergie, Gas und Wärmeenergie an die Bevölkerung – ELB – vom 18. November 1976

Auf Grund der §§ 46 und 161 des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465) und des § 37 Abs. 1 der Energieverordnung vom 9. September 1976 (GBl. I Nr. 38 S. 441) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

I.

Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Anordnung regelt die wechselseitigen Beziehungen bei der Lieferung von Energie, Gas und Wärmeenergie (nachfolgend Energie genannt) zwischen den Energieversorgungsbetrieben und den Bürgern.

(2) Die Anordnung gilt auch für Energielieferverhältnisse der Energieversorgungsbetriebe mit Abnehmern, die weder Bürger sind noch dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I Nr. 7 S. 107) unterliegen.

(3) Auf die in dieser Anordnung geregelten Beziehungen sind die Energieversorgung mit den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen sowie die Bestimmungen des Zivilrechts ergänzend anzuwenden.

II.

Energieliefervertrag

§ 2

Vertragsabschluß

(1) Der Energieliefervertrag kommt zustande

1. durch Zustimmung des Energieversorgungsbetriebes zum schriftlichen Anschlußantrag des Abnehmers (Bestätigung der Energiebezugsanmeldung);
2. mit der Aufnahme des ordnungsgemäßen Energiebezugs durch den Abnehmer, der eine bisher nicht bewohnte Wohnung in einem neuen Gebäude bezogen hat;
3. durch Zustimmung des Energieversorgungsbetriebes zum schriftlichen Antrag des Abnehmers auf Übernahme des Betriebs einer bestehenden Abnehmeranlage.

(2) Der Anschlußantrag gemäß Abs. 1 Ziff. 1 muß über einen Hersteller, dem die dazu erforderliche energiewirtschaftliche Berechtigung erteilt ist und der die Ausführung der Arbeiten übernommen hat, gestellt werden.

(3) Der Übernahmeantrag gemäß Abs. 1 Ziff. 3 muß angeben, wann und mit welchem Zählerstand die Übernahme stattgefunden hat. Wird der Energieverbrauch gemäß den Rechtsvorschriften pauschal bestimmt, sind in dem Antrag die Ausgangswerte der Pauschalierung (Anschlußwert, Personenzahl bzw. Benutzungsstunden) anzugeben; Entsprechendes gilt, wenn mit dem bisherigen Abnehmer eine solche Verbrauchsermittlung vereinbart war.

§ 3

Vertragszeit, Vertragsbeendigung

(1) Der Energieliefervertrag gilt grundsätzlich auf unbestimmte Zeit. Er wird beendet

1. mit der Zustimmung des Energieversorgungsbetrie-

bes zum Übergang des Betriebes der Abnehmeranlage auf einem anderen Abnehmer;

2. durch Vereinbarung;
3. durch Kündigung.

Die bis zu diesem Zeitpunkt nach dieser Anordnung begründeten Zahlungsverpflichtungen bleiben bestehen.

(2) Als Angebot der Vertragsbeendigung gemäß Abs. 1 Ziff. 1 gilt die Mitteilung an den Energieversorgungsbetrieb, wann und mit welchem Zählerstand die Übergabe stattgefunden hat.

(3) Der Abnehmer kann mit einer Frist von einem Monat kündigen. Der Energieversorgungsbetrieb kann mit einer Frist von 6 Monaten kündigen, wenn aus volkswirtschaftlichen Gründen der Betrieb eines öffentlichen Gas- oder Wärmeenergieversorgungsnetzes planmäßig eingestellt wird.

(4) Der Energieliefervertrag über zeitlich begrenzte Lieferung wird mit dem Eintritt des vereinbarten Termins oder Ereignisses beendet.

§ 4

(1) Der Energieversorgungsbetrieb ist verpflichtet, den Abnehmer entsprechend den Rechtsvorschriften kontinuierlich mit Energie zu beliefern. Leistungsort ist die Übergabestelle (Endpunkt der Anschlußanlage).

(2) Elektroenergie ist in der vereinbarten Stromart und Spannung zu liefern. Als vereinbart gelten die Nenngrößen, mit denen das Versorgungsnetz bei Anschluß der Abnehmeranlage betrieben wird. Der Energieversorgungsbetrieb hat seine Anlagen so zu betreiben, daß die Nennfrequenz 50 Hz mit der Toleranz $\pm 1\%$ und die Nennspannung mit der Toleranz $\pm 5\%$ eingehalten werden.

(3) Gas ist in der vereinbarten Gasart und Druckstufe zu liefern. Als vereinbart gelten die Nenngrößen, mit denen das Versorgungsnetz bei Anschluß der Abnehmeranlage betrieben wird. Der Energieversorgungsbetrieb hat seine Anlagen so zu betreiben, daß der statische Druck (des strömenden Gases) am Endpunkt der Anschlußanlage (bezogen auf unmittelbare Niederdruckversorgung) mit 600 ... 1 500 Pa (60 ... 150 mm WS) bei Stadtgas und 1 700 ... 2 300 Pa (170 ... 230 mm WS) bei Erdgas eingehalten wird, ausgenommen kurzzeitige Abweichungen zum Ein- und Ausschalten der Gasstraßenbeleuchtung. Für die Gütewerte gelten staatliche Standards.

(4) Wärmeenergie ist mit Wärmeträgern des vereinbarten Zustands zu liefern. Als vereinbart gelten grundsätzlich die Nenngrößen, mit denen das Versorgungssystem bei Anschluß der Abnehmeranlage betrieben wird. Wird die Wärmeenergie als Dampf geliefert, ist das Kondensat kontinuierlich zurückliefern; nicht güterehtes Kondensat kann zurückgewiesen werden und gilt als nicht zurückgeliefert. Wird die Wärmeenergie als Heißwasser oder Warmwasser geliefert, ist der Wärmeinhalt so auszunutzen, daß unter Berücksichtigung der Außenlufttemperatur die vereinbarte Differenz zwischen Vorlauf- und Rücklauftemperatur eingehalten wird. Der Wärmeträger darf dem Versorgungsnetz nur, wenn das mit dem Energieversorgungsbetrieb vereinbart ist, unmittelbar entnommen werden. Für die Gütewerte der Wärmeträger und des Kondensats gelten staatliche Standards.

§ 5

Wärmeenergielieferungen für Raumheizung

Die Wärmeenergie für Raumheizung ist in Abhängigkeit von den örtlichen meteorologischen Bedingungen zu liefern.

Anschlußanlage**§ 6**

(1) Die Anschlußanlage ist vom Energieversorgungsunternehmen entsprechend den Rechtsvorschriften zu errichten, zu erweitern, zu ändern, zu betreiben und instand zu halten.

(2) Zur Anschlußanlage gehören, ungeachtet der Übergabestelle, auch die der Verbrauchsermittlung dienenden Meß- und Zusatzeinrichtungen sowie, wenn nichts anderes vereinbart ist, periphere Geräte, Meßwandler, Volumenumwerter, Differenzdruckmesser, Meßgeräte für Druck und Temperatur.

(3) Der Energieversorgungsbetrieb bestimmt, soweit das nicht durch staatliche Standards geschieht, den Einbauort, die Art und die Anzahl der Verrechnungsmesseinrichtungen, bringt sie an und nimmt sie unter Plombenverschluß. Die Aufwendungen für den Einbau, soweit das nicht zur Wartung notwendig ist, das Auswechseln hat der Abnehmer zu tragen. Sie betragen beim Einbau einer Messeinrichtung für Elektroenergie ohne Wandler oder für Gas bis Nennbelastung 6m³/h 5 M; sie werden beim Einbau größerer oder anderer Meß- und Zusatzeinrichtungen in der tatsächlich entstehenden Höhe berechnet.

(4) Der Anschluß der Abnehmeranlage oder die Erweiterung der Anschlußanlage muß beim Energieversorgungsbetrieb spätestens 2 Jahre vor der Inbetriebnahme der Anlage bzw. der zusätzlichen Energieanwendungsanlagen beantragt werden. Hat der Abnehmer in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften die Anschlußanlage errichtet oder erweitert, ist die Anlage mit der Inbetriebnahme dem Energieversorgungsbetrieb für die Dauer des Energielieferungsvertrages unentgeltlich zu überlassen und von diesem unentgeltlich instand zu halten.

(5) Die Anschlußanlage, die der zeitlich begrenzten Lieferung dient, hat der Abnehmer auf seine Kosten zu errichten, zu erweitern, zu ändern, zu betreiben, instand zu halten und zu beseitigen.

(6) Eine Anschlußanlage, die länger als ein Jahr nicht benutzt wurde, kann der Energieversorgungsbetrieb nach Abstimmung mit dem Abnehmer vom öffentlichen Versorgungsnetz abtrennen.

§ 7

(1) Der Abnehmer ist verpflichtet,

1. in seinem Bereich die Anschlußanlage vor Schäden zu schützen und auf schriftliches Verlangen des Energieversorgungsbetriebes die Verrechnungsmesseinrichtungen unter Verschluß zu nehmen;
2. dem Energieversorgungsbetrieb unverzüglich nach Kenntnis Schäden und Fehler an Verrechnungsmesseinrichtungen bzw. das Abhandenkommen derselben und das Abschmelzen von Spannungswandlersicherungen, die Undichtheiten an Wärmeenergieanlagen, das Fehlen von Plomben an plombierten Anlageteilen sowie Störungen und Beschädigungen an der Anschlußanlage durch Dritte anzuzeigen;
3. dem Beauftragten des Energieversorgungsbetriebes die Anschlußanlage und die Abnehmeranlage während der Tageszeit, bei schwerwiegenden Störungen der öffentlichen Energieversorgung erforderlichenfalls jederzeit, zu Instandhaltungsarbeiten, Messungen und anderen Kontrollen zugänglich zu machen.

(2) Verletzt der Abnehmer die Pflicht gemäß Abs. 1 und ist er dafür verantwortlich, hat er den daraus entstehenden Schaden zu tragen. Der Mindestbetrag ist 5 M.

§ 8**Abnehmeranlage**

(1) Der Abnehmer hat seine Anlage entsprechend den Rechtsvorschriften zu errichten, zu erweitern, zu ändern, zu betreiben und instand zu halten. Verluste, die beim Betrieb seiner Anlage entstehen (z. B. durch Erdschluß, Isolationsfehler, Undichtheiten u. a.), gehen zu Lasten des Abnehmers.

(2) Zur Abnehmeranlage gehören auch, ungeachtet der Übergabestelle,

1. bei Elektroenergie Befestigungsmöglichkeiten für Verrechnungsmesseinrichtungen und periphere Geräte in notwendiger Größe und Anzahl, Meß-, Impulsübertragungs- und Steuerleitungen, Geräteschaltuhren;
2. bei Gas die äußere Umgehungsleitung der Regleranlage, Meßleitungen, Vorrichtungen zur Mengengrenzung;
3. bei Wärmeenergie Wärmeübertrager, Mischstationen, Reduzier- und Sicherheitseinrichtungen, Kondensatbehälter und -pumpen, Geräte zur Einregelung der Höchstleistung und Vorrichtungen zur Mengengrenzung.

(3) Der Abnehmer hat seine Anlage so einzurichten, zu betreiben und instand zu halten, daß die öffentliche Energieversorgung durch sie weder gestört noch behindert werden kann. Er hat entsprechend den Verhältnissen des öffentlichen Versorgungsnetzes und seiner Anlage Schutzeinrichtungen (z. B. Überstrom-Zeit-Relais, Unterspannungsschutz, Gasmangelsicherung u. a.) einzubauen; ihre Einstellung bedarf der schriftlichen Einwilligung des Energieversorgungsbetriebes.

(4) Die Abnehmeranlage muß ständig in technisch sicherem Zustand sein, erforderlichenfalls ist sie sicherheitstechnisch oder in anderer Weise zu verbessern. Sie ist im Störfall unverzüglich instand zu setzen und mindestens alle 15 Jahre von einem Betrieb oder einer Person, dem bzw. der die dazu erforderliche energiewirtschaftliche Berechtigung erteilt oder die als Sachverständiger zugelassen ist, technisch durchsehen zu lassen. Rechtsvorschriften, die einen kürzeren Turnus bestimmen, bleiben unberührt.

(5) Der Energieversorgungsbetrieb ist berechtigt, die Abnehmerstelle vor der Inbetriebnahme und in angemessenen Zeitabständen erneut zu prüfen. Er hat dem Abnehmer eine Ausfertigung des Prüfberichts zu übergeben. Der Abnehmer hat die notwendigen Aufwendungen zu ersetzen und die bei der Prüfung festgestellten Mängel innerhalb der angemessen festzulegenden Frist zu beseitigen; die Vorschriften der technischen Anschlußbedingungen bleiben unberührt. Der Aufwendersatz für die Erstprüfung beträgt 3 M.

(6) Muß für Arbeiten an der Abnehmeranlage oder in ihrer Nähe die öffentliche Versorgungsanlage abgeschaltet werden, ist das beim Energieversorgungsbetrieb rechtzeitig zu beantragen und sind die Pflichten gemäß § 9 Abs. 2 anstelle des Energieversorgungsbetriebes zu erfüllen. Der Abnehmer hat den Aufwand für die Ab- und Wiedereinschaltung und den Schaden zu ersetzen, der bei Nichterfüllung der Pflichten entsteht. An Mischstationen und im Primärkreis der Wärmeenergiefortleitung zwischen dem Endpunkt der Anschlußanlage und dem Wärmeübertrager darf nur mit Einwilligung des Energieversorgungsbetriebes gearbeitet werden.

§ 9

Liefereinschränkung und -unterbrechung

(1) Der Energieversorgungsbetrieb ist berechtigt, die Energielieferung einzuschränken oder zu unterbrechen, wenn

1. planmäßige Arbeiten in den öffentlichen Versorgungsanlagen ausgeführt werden müssen;
 2. die öffentlichen Versorgungsanlagen zeitweilig außer Betrieb gesetzt werden müssen, um Unfälle oder Schäden größeren Ausmaßes zu vermeiden oder um Störungen in diesen Anlagen zu beheben;
 3. das zuständige operative Leitungsorgan das angewiesen hat.
- (2) Bei planmäßigen Arbeiten hat der Energieversorgungsbetrieb den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Liefereinschränkung bzw. -unterbrechung rechtzeitig, mindestens 3 Tage vor dem Beginn, öffentlich oder in sonst geeigneter Weise bekanntzugeben. Während der so bestimmten Zeit ruht die Lieferpflicht.
- (3) Die Wärmeenergielieferung darf während der Heizperiode für planmäßige Arbeiten nur insoweit, als sie dem Anschluß neuer Abnehmer oder der erforderlichen Erweiterung der Anschlüsse vorhandener Abnehmer dienen, eingeschränkt oder unterbrochen werden.
- (4) Bei Liefereinschränkung oder -unterbrechung gemäß Abs. 1 Ziff. 2 soll der Energieversorgungsbetrieb die voraussichtliche Dauer öffentlich oder in sonst geeigneter Weise bekanntgeben, wenn das den Umständen nach möglich und angemessen ist.
- (5) Der Abnehmer hat die Weisungen des Energieversorgungsbetriebes zur Sicherung und Betriebsweise seiner Anlage während der Liefereinschränkung oder -unterbrechung und unmittelbar nach ihrer Beendigung zu befolgen.

Umstellung des öffentlichen Versorgungsnetzes

§ 10

(1) Der Energieversorgungsbetrieb ist berechtigt, das öffentliche Versorgungsnetz umzustellen, wenn er dadurch seine Versorgungspflicht besser erfüllen kann.

(2) Umstellungen im Sinne des Abs. 1 sind

1. bei Elektroenergie Änderung der Stromart, der Nennspannung, der Schutzmaßnahmen, der Kurzschlußleistung, der Zuführungsleistungen;
2. bei Gas Änderung der Gasart, des Nenndrucks, der Schutzmaßnahmen, der Zuführungsleitungen;
3. bei Wärmeenergie Anwendung eines anderen Wärmeträgers oder Änderung seines planmäßigen Betriebszustands (Druck, Temperatur), Änderung der Zuführungsleitungen.

(3) Die Umstellung ist dem Abnehmer mindestens 1 Jahr vorher schriftlich anzukündigen. Der genaue Zeitpunkt ist spätestens 1 Monat vor dem Beginn der Umstellungsarbeiten schriftlich bekanntzugeben. Der Energieversorgungsbetrieb darf mit kürzeren Fristen umstellen, wenn dafür dringende volkswirtschaftliche Gründe vorliegen.

(4) Umstellungsbedingte Änderungen an ortsfesten Anlagen zur Fortleitung (Installationsanlagen) und von Anlagen zur Anwendung des betreffenden Energieträgers sind vom Abnehmer zu veranlassen und während des mit dem Energieversorgungsbetrieb vereinbarten Zeitraums durchzuführen. Der Energieversorgungsbetrieb hat durch Zusammenwirken mit den zuständigen örtlichen Staatsorganen und wirtschaftsleitenden Organen zu gewährleisten, daß die Änderungen materiell-technisch, personell und zeitlich vollständig in die Plä-

ne der berechtigten Hersteller eingeordnet sowie die erforderlichen Arbeiten koordiniert durchgeführt werden.

§ 11

(1) Der Abnehmer hat Anspruch auf Einsatz der für die umstellungsbedingten Änderungen notwendigen Aufwendungen. Die durch die Umstellung anfallenden Geräte, Materialien u. a. sind dem Energieversorgungsbetrieb unentgeltlich zur Verwertung zu übergeben.

(2) Der Abnehmer muß sich auf den Aufwändersetzen bei teilweiser oder vollständiger Erneuerung der Installationsanlage 50 % der Aufwendungen, jedoch 100 %, wenn die Erneuerungen infolge des technisch unsicheren Zustands geboten war, als Werterhöhung anrechnen lassen. Umstellungsbedingte Leitungsverlängerung in der Installationsanlage gilt nicht als Werterhöhung. In Härtefällen kann der Energieversorgungsbetrieb auf die Anrechnung der Werterhöhung verzichten.

(3) Die notwendigen Aufwendungen umfassen bei Änderung der Gasart insbesondere die Aufwendungen für Auswechseln der Brenner und Zündvorrichtungen, Nachstellen der Brenner bei Allgasgeräten, Erwerb leistungsgleicher Austausch-Gasgeräte, soweit die vorhandenen noch technisch sicher und betriebsfähig, aber nicht umstellbar sind, sowie notwendige Durchsichten infolge der bevorstehenden Umstellung.

(4) Der Abnehmer hat Anspruch auf Wertausgleich, wenn das nicht umstellbare Gasgerät leistungstärker als das erworbene Austausch-Gasgerät ist, einen höheren Zeitwert als dieses hat und dem Energieversorgungsbetrieb unentgeltlich zur Verwertung übergeben wird. Erwirbt der Abnehmer als Austausch für das nicht umstellbare Gasgerät nach seinem Wunsch ein leistungstärkeres, hat er die Preisdifferenz zu einem leistungsgleichen Gasgerät zu tragen.

(5) Der Abnehmer soll zwischen Umstellungsankündigung und -durchführung die Installationsanlage nicht erweitern und keine Anwendungsanlagen erwerben. Der Energieversorgungsbetrieb ist zum Einsatz von Umstellungsaufwendungen dafür nur verpflichtet, wenn er in die Installationsarbeit oder den Erwerb schriftlich eingewilligt hat.

(6) Die Absätze 1 bis 5 sind entsprechend anzuwenden, wenn der Energieliefervertrag wegen Einstellung des Betriebs des öffentlichen Versorgungsnetzes gekündigt wird.

§ 12

Liefereinstellung

(1) Der Energieversorgungsbetrieb ist berechtigt, die Energielieferung fristlos zeitweilig einzustellen, wenn der Abnehmer

1. die Pflicht gemäß § 7 Abs. 1 Ziff. 1 oder Ziff. 3 schuldhaft verletzt;
2. die Pflicht gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 derart verletzt, daß der Zustand der Anlage gefahrdrohend ist oder daß, bei Wärmeenergieanlagen, der Wärmeträger entweichen kann;
3. Kondensat nicht vereinbarungsgemäß zurückerkauft;
4. in anderer Weise die öffentliche Energieversorgung schuldhaft stört oder gefährdet.

(2) Der Energieversorgungsbetrieb ist weiterhin berechtigt, die Energielieferung zeitweilig einzustellen, wenn trotz entsprechender Anordnung

1. nach Ablauf von 7 Kalendertagen nach Absendung der zweiten Mahnung die fällige Zahlung für den

Energieverbrauch nicht geleistet wurde, soweit nicht Ziff. 2 zutrifft;

2. nach Ablauf von 7 Kalendertagen nach Fälligkeit die Zahlung für den Energieverbrauch nicht geleistet wurde und der Abnehmer bereits mit Zahlungen für den laufenden oder den vorangegangenen Abrechnungszeitraum rückständig ist oder schuldhaft rückständig war.

Die Energiefieferung kann auch zeitweilig eingestellt werden, wenn ein zuständiges Staatsorgan darum ersucht.

(3) Sind die Gründe, die zur Liefereinstellung geführt hatten, entfallen und hat der Abnehmer die Geldforderungen des Energieversorgungsbetriebes befriedigt, ist die Energielieferung wieder aufzunehmen. Den genauen Termin bestimmt der Energieversorgungsbetrieb nach den organisatorisch-technischen Möglichkeiten.

(4) Unbeschadet weitergehender Ansprüche sind dem Energieversorgungsbetrieb die Aufwendungen für die Sperrung des Anschlusses und deren Aufhebung, mindestens jedoch jeweils 3 M zu ersetzen.

§ 13

Schriftform

Der Schriftform bedürfen

1. die Einzelheiten des Vertragsverhältnisses, deren Vereinbarung in dieser Anordnung gefordert oder zugelassen wird;
2. die Vertragsaufhebung durch Vereinbarung und die Kündigung;
3. die weiteren Rechtshandlungen, für die das in dieser Anordnung gefordert wird.

III.

Verbrausermittlung und -abrechnung

Verbrauchsermittlung

§ 14

(1) Der Energieverbrauch ist vom Energieversorgungsbetrieb grundsätzlich durch geeichte Meßeinrichtungen zu ermitteln, im Ausnahmefall auf der Grundlage von Rechtsvorschriften oder der Vereinbarung mit dem Abnehmer als Pauschale zu bestimmen.

(2) Der Energieversorgungsbetrieb ist berechtigt, mit Abnehmern, bei denen besondere Abnahmebedingungen bestehen, zu vereinbaren, daß sie den Energieverbrauch zu festen Zeiten selbst ablesen. Die betreffenden Abnehmergruppen sind im Einvernehmen mit dem zuständigen Staatsorgan auszuwählen.

(3) Der Energieverbrauch ist pauschal zu bestimmen, wenn und solange die Verrechnungsmeßeinrichtungen des Energieversorgungsbetriebes versagen. Die Pauschale ist aus früheren Verbrauchsmessungen oder aus dem Festbetrag der Abschlagzahlung (§ 16 Abs. 2) abzuleiten. Die Pauschale des Wärmeenergieverbrauchs ist auf der Grundlage vergleichbarer Messungen des Verbrauchs, in Ermangelung dessen nach den Preisbestimmungen, nach denen Wärmeenergie beim Fehlen von Verrechnungsmeßeinrichtungen zu bezahlen ist, zu bestimmen.

(4) Die Pauschale gemäß Abs. 3 ist mit dem Abnehmer zu vereinbaren, wenn die Verbrauchsmessung länger als 4 Monate ausfällt.

§ 15

(1) Der Energieversorgungsbetrieb kann jederzeit eine Befundprüfung an der Verrechnungsmeßeinrichtung vornehmen lassen. Er hat sie unverzüglich vornehmen zu lassen, wenn das der Abnehmer schriftlich beantragt.

(2) Der Abnehmer hat die Aufwendungen der von ihm beantragten Befundprüfung zu ersetzen, wenn sie er-

gibt, daß die Verrechnungsmeßeinrichtung in Ordnung ist.

(3) Ergibt die Befundprüfung, daß die Verrechnungsmeßeinrichtung nicht in Ordnung ist, kann der Verbrauch für den laufenden und vorangegangenen Abrechnungszeitraum entsprechend § 14 Abs. 3 bestimmt werden.

Verbrauchsabrechnung

§ 16

(1) Dem Abnehmer ist über den ermittelten Energieverbrauch eines festgelegten, grundsätzlich gleichbleibenden Zeitraums (Abrechnungszeitraum) eine Rechnung zu erteilen.

(2) Der Energieversorgungsbetrieb darf von Abnehmern Abschlagzahlungen (Festbeträge) fordern, wenn der Abrechnungszeitraum länger als 3 Monate ist. Er bestimmt die Höhe der Abschlagzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch des laufenden Abrechnungszeitraums.

(3) Der Energieversorgungsbetrieb darf, ungeachtet des Abs. 2, einen einmaligen Vorausbetrag fordern, wenn der Abrechnungszeitraum länger als ein Monat ist. Die Höhe des Vorausbetrages ist nach den Formeln 1 und 2 (Anlage 2) zu berechnen. Wenn sich der Abrechnungszeitraum, der Tarif oder in erheblichem Maße der Energiebezug verändert, ist der Vorausbetrag proportional umzurechnen und bei der nächsten Schlußrechnung zu berücksichtigen. Der Vorausbetrag ist bei der Beendigung des Energielieferungsvertrages mit der letzten Rechnung auszugleichen.

(4) Soweit die Absätze 5 und 6 nichts anderes bestimmen, gelten für die Erfüllung der fälligen Zahlungsverpflichtungen aus dem Energieverbrauch die allgemeinen Bestimmungen des Zivilrechts. Hat der Energieversorgungsbetrieb in seinem Versorgungsgebiet Kassierungsstellen eingerichtet, sind sie während der festgelegten Zeiten wahlweiser Leistungsort für Barzahlungen.

(5) Das Inkasso durch einen Beauftragten des Energieversorgungsgebietes ist rechtzeitig vorher anzukündigen. Die beim Inkasso vorgelegte Rechnung wird sofort fällig und muß an den Beauftragten mit Bargeld oder Scheck bezahlt werden. Der Bürger hat dafür zu sorgen, daß die Zahlungsverpflichtung auch während seiner Abwesenheit termingerecht erfüllt werden kann.

(6) Der Bürger ist berechtigt, dem Energieversorgungsbetrieb jederzeit mitzuteilen, daß er ein Kreditinstitut ermächtigt hat, die fälligen Zahlungsverpflichtungen aus dem Energieverbrauch zugunsten des Energieversorgungsbetriebes abzubuchen. Das Abbuchungsverfahren geht dem Inkasso gemäß Abs. 5 vor.

(7) Der Bürger, der eine bisher nicht bewohnte Wohnung in einem neuen Gebäude bezogen hat, kann dem Energieversorgungsbetrieb innerhalb einer Woche nach dem Einzug den Zählerstand bei Aufnahme des Energiebezugs mitteilen, wenn er mit dem Stand des Zählers beim Einbau nicht übereinstimmt. Wird die Mitteilung des Bürgers vom Rechtsträger bzw. Eigentümer des Gebäudes bestätigt, wird der so ermittelte Energieverbrauch mit dem Rechtsträger bzw. Eigentümer abgerechnet; wird die Bestätigung nicht bis zum Ende des Abrechnungszeitraumes gegeben, sind der Bürger und der Rechtsträger bzw. Eigentümer dem Energieversorgungsbetrieb für den so ermittelten Energieverbrauch als Gesamtschuldner verpflichtet.

(8) Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung oder die Höhe der Abschlagzahlungen berechtigt nicht, die Erfüllung der fälligen Zahlungsverpflichtungen aufzuschieben oder zu verweigern.

§ 17

(1) Hat der Betreiber der Abnehmeranlage gewechselt, ohne daß der Vertrag mit dem bisherigen Abnehmer beendet und der Vertrag mit dem neuen Abnehmer abgeschlossen wurde, sind beide dem Energieversorgungsbetrieb als Gesamtschuldner für den Energieverbrauch des Abrechnungszeitraums verpflichtet.

(2) Wird der Energieverbrauch gemäß den Rechtsvorschriften pauschal abgerechnet oder war eine solche Abrechnung mit dem bisherigen Abnehmer vereinbart, ist der Verbrauchermittlung bis zur Einigung über das Vertragsangebot diese Pauschale zugrunde legen. Hat der neue Abnehmer größere Ausgangswerte für die Pauschalierung, kann der Energieversorgungsbetrieb insoweit die Vorschriften über unberechtigten Energiebezug anwenden.

§ 18

(1) Für jede schriftliche Mahnung bei unpünktlicher Zahlung hat der Abnehmer 1 M zu bezahlen.

(2) Will der Abnehmer abwenden, daß der mit der Sperrung Beauftragte des Energieversorgungsbetriebes handelt, muß er die rückständigen Zahlungsverpflichtungen erfüllen und die zur Vorbereitung der Sperrung entstandenen, mindestens 3 M betragenden Aufwendungen ersetzen. Der § 16 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

IV.

Unberechtigter Energiebezug

§ 19

(1) Durch den unberechtigten Energiebezug entsteht ein Energielieferverhältnis, das den Bestimmungen dieser Anordnung unterliegt. Der Bezieher hat alle Pflichten, jedoch nicht die Rechte eines Abnehmers.

(2) Unberechtigt ist der Energiebezug, wenn

1. eine Verrechnungsmesseinrichtung noch nicht angebracht ist und keine Ausnahme gemäß § 14 Abs. 1 vorliegt oder wenn die Verrechnungsmesseinrichtung umgangen, beeinflußt oder unzulässig belastet wird;
2. die Zustimmung zum Anschluß der Abnehmeranlage an das öffentliche Versorgungsnetz nicht erteilt oder die Abnehmeranlage gesperrt ist;
3. die Erhöhung des Anschlußwerts oder der Personenzahl bzw. der Benutzungstunden bei pauschaler Verbrauchermittlung nicht unverzüglich angezeigt wird, in Höhe des Mehrverbrauchs gegenüber den angemeldeten Werten;
4. der Wärmeträger ohne oder entgegen der Vereinbarung aus dem Primärkreis entnommen oder der Dampfaustritt aus einem offenen Kondensatkreis nicht unverzüglich angezeigt wird;
5. in anderer Weise ohne oder entgegen der Vereinbarung mit dem Energieversorgungsbetrieb bezogen wird, ausgenommen der Fall, daß bei Übernahme des Betriebes der Abnehmeranlage durch einen neuen Abnehmer der Energieliefervertrag noch nicht zustande gekommen ist.

(3) Wer unberechtigt Energie bezieht, hat dafür den zweifachen Tarifpreis zu bezahlen. Darüber hinaus sind die Aufwendungen für die Feststellung, Berechnung und sonstige Bearbeitung des unberechtigten Energiebezugs sowie der weitere Schaden zu ersetzen, soweit sie den einfachen Tarifpreis überschreiten. Die Vorschriften des Strafgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik in der Neufassung vom 19. Dezember 1974 (GBl. 1975 Nr. 3, S. 14) über Straftaten gegen das sozialistische Eigentum bleiben unberührt.

(4) Dem Abnehmer ist der unberechtigte Energieverbrauch gemäß den Normativen der Anlage 1 zu berechnen. Kann die Dauer des unberechtigten Energiebezugs nicht genau festgestellt werden, ist sie mit 12 Monaten anzunehmen.

(5) Der Abnehmer kann nachweisen, daß der Energieverbrauch ordnungsgemäß gemessen oder daß bestimmte, bei der Feststellung angetroffene Anwendungsanlagen während des unberechtigten Energiebezugs nicht betrieben wurden, nicht vorhanden oder nicht verwendungsfähig waren; die Berechnung ist sodann entsprechend zu verändern. Geldzahlungen für Energielieferungen im Zeitraum des unberechtigten Energiebezugs sind anzurechnen.

V.

Verantwortlichkeit für Schadenzufügung

§ 20

Verantwortlichkeit des Energieversorgungsbetriebes

(1) Der Energieversorgungsbetrieb ist für die Nichterfüllung oder nicht gehörige Erfüllung des Energievertrages verantwortlich.

(2) Die Verantwortlichkeit des Energieversorgungsbetriebes ist insbesondere ausgeschlossen, wenn die Nichterfüllung oder nicht gehörige Erfüllung des Energievertrages dadurch verursacht wird, daß

1. der Verbrauch die mit den Jahresbilanzen, insbesondere Staatsplanbilanzen, ausgewiesenen Lieferkapazitäten des Versorgungssystems überschreitet;
2. die öffentlichen Versorgungsnetze überlastet sind, soweit der Energieversorgungsbetrieb seine Pflicht zur Instandhaltung und Rekonstruktion der Versorgungsnetze erfüllt hat.

§ 21

Umfang der Schadenersatzpflicht des Energieversorgungsbetriebes

(1) Der Energieversorgungsbetrieb hat den unmittelbaren Sachschaden, den Gesundheitsschaden und Schaden infolge Todes eines Bürgers zu ersetzen, den er unter rechtswidriger Verletzung der Lieferpflicht durch Liefereinschränkung oder -unterbrechung, Frequenz- oder Spannungsabweichungen bei Elektroenergie oder Güterverletzungen bei Gas und Wärmeenergie verursacht.

(2) Der Abnehmer hat, von Preisminderungsansprüchen abgesehen, keine anderen als die im Abs. 1 genannten Ansprüche wegen Verletzung der Lieferpflicht.

Anzeige von Güterverletzung und Schaden

§ 22

(1) Güterverletzung, Liefereinschränkung und -unterbrechung sind unverzüglich, spätestens innerhalb der Ausschlussfrist von 6 Wochen nach Kenntnis von dem Ereignis, dem Partner anzuzeigen.

(2) Die Anzeige muß Ort und Zeit des Ereignisses, Art des Schadens und, bei Preisminderungsansprüchen, die Gebrauchsverminderungsangaben enthalten.

(3) Preisminderungsansprüche setzen voraus, daß der Abnehmer die dafür erforderlichen meßtechnischen Einrichtungen hat oder die Güterverletzung sonst unzweifelhaft feststellbar ist.

VI.

Besonderheiten der Energielieferbeziehungen mit Abnehmern, die nicht Bürger sind

§ 23

Die Bestimmungen der §§ 24 bis 26 gelten für Abnehmer, die nicht Bürger sind.

§ 24

- (1) Der Energieliefervertrag mit dem Großabnehmer, seine Ergänzung und Änderung bedürfen der Schriftform. Die Ziffern 2 und 3 des § 13 bleiben unberührt.
- (2) Der Antrag des Großabnehmers auf Übernahme des Betriebs der bestehenden Abnehmeranlage von einem anderen gilt als Aufforderung an den Energieversorgungsbetrieb zur Abgabe eines Vertragsangebots.
- (3) Großabnehmer ist der Abnehmer, der Elektroenergie zu einem Großabnehmerarif oder der über eine Anschlußanlage $\geq 6\,000\text{ m}^3/\text{Monat}$ oder $\geq 50\,000\text{ m}^3/\text{a}$ Stadtgas oder $\geq 170\text{ Gcal/h}$ oder $\geq 3\,000\text{ Gcal/a}$ Wärmeenergie bezieht.

§ 25

(1) Die Rechtsvorschriften über die Lieferung von Energie an Abnehmer, die dem Geltungsbereich des Vertragsnetzes unterliegen¹, sind entsprechend anzuwenden auf

1. Errichtung, Instandhaltung und Betrieb von Notversorgungsanlagen;
 2. Parallelbetrieb von Elektroenergieerzeugungsanlagen mit den öffentlichen Versorgungsanlagen;
 3. Einbau, Betrieb und Instandhaltung von Einrichtungen zur Überwachung, Steuerung und Regelung der Energieanlagen;
 4. Begrenzung des Energiebezugs während der Hauptbelastungszeiten durch Vereinbarung;
 5. Maßnahmen zur Verbesserung des Leistungsfaktors $\cos \varphi$;
 6. Weiterlieferung von Wärmeenergie an Dritte;
 7. Qualitätssicherung bei Kondensatrücklieferung;
 8. Ermittlung des Gasverbrauchs durch Meßeinrichtungen;
 9. Probemessung der Leistungsanspruchnahme und des Leistungsfaktors;
 10. Bestimmung des Verbrauchs an Wärmeenergie und Kondensat im Ausnahmefall.
- (2) Der § 3 Abs. 3 Satz 2 gilt auch für öffentliche Energieversorgungsnetze.
- (3) Der § 8 Abs. 5 Satz 4 ist nicht anzuwenden.
- (4) Der Großabnehmer hat bei Umstellung des öffentlichen Versorgungsnetzes keinen Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen gemäß § 11 Abs. 1 für seine Transformatoren-, Umformer- und Regleranlagen.

§ 26

- (1) Mit dem Großabnehmer kann die Toleranz der Spannung bei Lieferung aus Versorgungsnetzen der Nennspannung $> 1\text{ kV}$ oder des Druckbereiches bei anderer als unmittelbarer Niederdruckversorgung abweichend von § 4 Abs. 2 bzw. Abs. 3 vereinbart werden.
- (2) Der Energieversorgungsbetrieb ist berechtigt, von dem Großabnehmer Zwischenzahlungen zu fordern, die zeitlich wie folgt gestaffelt sind:

Rechnungsbetrag für den Vormonat	Abstand von Zwischenzahlung im
$\leq 1\,000\text{ M}$	1 Monat
$> 1\,000 \dots 1\,500\text{ M}$	15 Tagen
$> 1\,500 \dots 3\,000\text{ M}$	10 Tagen
$> 3\,000 \dots 20\,000\text{ M}$	5 Tagen
$> 20\,000\text{ M}$	1 Arbeitstag

Den Zwischenrechnungen sind die geschätzten anteiligen Verbrauchsmengen des Zeitabschnitts zugrunde zu legen.

¹ Zur Zeit gilt die Anordnung vom 18. November 1976 über die Lieferung von Elektroenergie, Gas und Wärmeenergie an die Wirtschaft — ELW — (GBl. I Nr. 50 S. 555).

VII.

Schlußbestimmungen

§ 27

Mehrheit von Bürgern als Abnehmer

(1) Abnehmer (Betreiber der Abnehmeranlage oder eines durch entsprechende Vorrichtungen abgegrenzten Teils davon) in Wohnungen und zum persönlichen Eigentum gehörenden Freizeit- und Erholungsbauten sowie Garagen sind beide Ehegatten. Im Falle der Ehescheidung besteht das Vertragsverhältnis mit demjenigen weiter, der das Mietverhältnis an der Wohnung allein fortsetzt oder das Eigentum an dem Freizeit- oder Erholungsbau oder der Garage erlangt hat bzw. das Mietverhältnis daran fortsetzt und damit Betreiber der Abnehmeranlage bleibt.

(2) Der Energieliefervertrag zwischen dem Energieversorgungsbetrieb und einer Gemeinschaft von Bürgern als Betreiber der zentral angeschlossenen Abnehmeranlage und Abnehmer ist durch einen Bevollmächtigten der Gemeinschaft abzuschließen. Der Bevollmächtigte ist dafür verantwortlich, daß die Geldzahlungen für den Energieverbrauch der Gemeinschaft pünktlich geleistet werden.

§ 28

Verpflichtung des Eigentümers der Abnehmer-Gesamtanlage

(1) Dem Energieversorgungsbetrieb sind aus den §§ 7, 8, § 10 Abs. 4, § 11 Abs. 5 und § 25 Abs. 1 Ziff. 1 sowohl der Abnehmer als auch der nicht mit ihm identische Eigentümer der Abnehmer-Gesamtanlage (Mehrheit von Abnehmer-Teilanlagen, die durch entsprechende Vorrichtungen voneinander und von der Abnehmer-Gesamtanlage abgegrenzt sind) verpflichtet. Ihre Verpflichtung untereinander bestimmt sich nach dem zur Benutzung der Abnehmeranlage berechtigenden Rechtsverhältnis.

(2) Für den Betreiber einer Abnehmer-Gesamtanlage gelten in bezug auf Anschluß- und Abnehmeranlagen sowie auf die Umstellung des öffentlichen Versorgungsnetzes die Rechtsvorschriften über die Lieferung von Energie an Abnehmer, die dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 unterliegen. Bei Umstellung auf eine andere Gasart können andere Regelungen getroffen werden.

§ 29

Sachen

Elektro- und Wärmeenergie sind Sachen im Sinne des Zivilrechts.

§ 30

Übergabestelle für Gas

Bis zur Neuerfassung der technischen Anschlußbedingungen für Gasanlagen wird die Übergabestelle für Gas (Rechtsträger- bzw. Eigentumsgrenze zwischen Anschluß- und Abnehmeranlage) so bestimmt:

1. bei Niederdruckversorgung die Hauptabsperreinrichtung des Energieversorgungsbetriebes;
2. bei Mittel- und Hochdruckversorgung der Ausgangsflansch bzw. die Ausgangsschweißnaht des Eingangsschiebers des Energieversorgungsbetriebes vor der Regleranlage.

Der Energieversorgungsbetrieb kann davon abweichende Forderungen stellen, wenn das durch die Besonderheiten der Abnehmeranlage, die Eigenart seiner Anlagen oder sonst technisch oder volkswirtschaftlich begründet ist und nicht im Widerspruch zu staatlichen Standards oder anderen Rechtsvorschriften steht.

§ 31

Inkrafttreten

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 31. Januar 1961 über die Bedingungen für die Lieferung von Elektroenergie und Gas an Haushaltabnehmer und sonstige private Abnehmer (GBl. II Nr. 15 S. 69) außer Kraft.

Berlin, den 18. November 1976

Der Minister für Kohle und Energie
Siebold

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

I.

Normativer monatlicher Energieverbrauch bei unberechtigtem Energiebezug durch Bürger

- 1. Elektroenergie
 - Beleuchtung, Sommermonat 25 kWh
 - Beleuchtung, Wintermonat 50 kWh
 - Rundfunkgerät 6 kWh
 - Fernsehgerät 20 kWh
 - Kühlschrank 30 kWh
 - Tiefkühltruhe 30 kWh
 - Waschmaschine, voll- oder halbautomatisch 28 kWh
 - Waschmaschine, Standardausführung 23 kWh
 - Elektroherd 85 kWh
 - Heißwasserbereiter, Durchlauferhitzer und Speicher bis 15 l Volumen 20 kWh
 - Heißwasserbereiter, Speicher über 15 l Volumen 200 kWh
 - Geschürspülmaschine 35 kWh
 - sonstige Kleingeräte des Haushalts insgesamt 20 kWh
 - Nachtspeicherofen, Heizperiodenmonat 25 kWh/m² zu beheizende Wohngrundfläche
- 2. Stadtgas
 - Herd oder Kocher 30 m³
 - Warmwasserbereiter, Durchlauferhitzer 70 m³
 - Gaseinzelheizung, Heizperiodenmonat 7 m³/m² zu beheizende Wohngrundfläche
 - Gaszentralheizung 10 m³/m² zu beheizende Wohngrundfläche
- 3. Erdgas

Die für Stadtgas vorgesehenen Werte sind kalorisch umzurechnen.
- 4. Wärmeenergie
 - Raumheizung, Heizperiodenmonat 35 Mcal/m² zu beheizende Wohngrundfläche
 - zentrale Warmwasserbereitung 260 Mcal

II.

Normativer monatlicher Energieverbrauch bei unberechtigtem Energiebezug durch Abnehmer, die nicht Bürger sind

- 1. Elektroenergie 15 kWh je kW Anschlußwert
- 2. Stadtgas 50 m³ je 1 000 kcal Anschlußwert
- 3. Erdgas Der für Stadtgas vorgesehene Wert ist kalorisch umzurechnen.
- 4. Wärmeenergie 120 Mcal je 1 000 kcal Anschlußwert

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Berechnungsformeln

Zu § 16 Abs. 3:

Formel 1: (Vorausbetrag für Großabnehmer)

$$B_v = \frac{R(n-1)}{n}$$

Formel 2: (Vorausbetrag für sonstige Abnehmer)

$$B_v = \frac{G(n-1)}{n}$$

Legende

- B_v = Vorausbetrag
- R = Rechnungsbetrag
- G = Grundpreisanteil
- n = Zeitraum in Monaten

Nr. 7) Durchführungsbestimmung zum Denkmalpflegegesetz vom 24. 9. 1976

Evangelisches Konsistorium

H 11609 - 2/76

Greifswald, den 30. 1. 1977

Nachstehend geben wir die im Gesetzblatt der DDR 1976 Teil I Nr. 41 Seiten 489 ff veröffentlichte „Durchführungsbestimmung zum Denkmalpflegegesetz - vom 24. Sept. 1976“ zur Kenntnis.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das Denkmalpflegegesetz vom 19. 6. 1975, abgedruckt im Amtsblatt der Ev. Landeskirche Greifswald vom 30. 9. 1975 Nr. 9 S. 114 ff.

Für das Konsistorium
K r a s e m a n n

Durchführungsbestimmung zum Denkmalpflegegesetz vom 24. September 1976

Auf Grund des § 16 des Denkmalpflegegesetzes vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 26 S. 458) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Das Institut für Denkmalpflege der DDR (nachfolgend Institut genannt) ist für die fachwissenschaftliche Anleitung in allen Fragen der Erfassung und der Klassifizierung, des Schutzes und der Pflege, der Nutzung und der gesellschaftlichen Erschließung der Denkmale verantwortlich. Es hat den örtlichen Räten Gutachten und Stellungnahmen zu vorgesehenen denkmalpflegerischen Maßnahmen anzufertigen.

(2) Für die Wahrnehmung der Aufgaben des Instituts gegenüber dem jeweiligen Rat des Bezirkes oder Kreises ist der regional zuständige Chefkonservator des Instituts verantwortlich.

§ 2

Die fachwissenschaftliche Anleitung des Instituts bezieht sich auf bauliche, gärtnerische und städtebauliche

Maßnahmen an Denkmälern bzw. in Denkmalschutzgebieten einschließlich des Wirkungsbereiches des Umgebungsschutzes. Sie schließt insbesondere ein:

- Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, wie Putz, Anstrich, Fenster- und Dacherneuerungen,
- Untersuchungen, Freilegungen, Grabungen an oder in Denkmälern,
- Konservierungsmaßnahmen einschließlich konstruktiver Sicherungen,
- Restaurierungsmaßnahmen zur Ergänzung des Bestandes und zur Wiederherstellung der Wirkung,
- Veränderung der Grundrisse, der Ausstattung und der Beschilderung von Baudenkmalen.

§ 3

(1) Die Räte der Kreise stützen sich bei der Erfassung der Denkmale auf vorliegende Erfassungsmaterialien, auf die Ergebnisse der regionalen Bestandsforschung des Instituts, auf die Meldungen der Rechtsträger, Eigentümer oder Verfügungsberechtigten sowie auf die Vorschläge von staatlichen Organisationen und Bürgern.

(2) Die nach Abs. 1 erfaßten Objekte unterliegen bis zur Entscheidung über die Erklärung zum Denkmal dem im Gesetz vorgesehenen Schutz.

§ 4

Die Denkmalerklärung wird dem Rechtsträger, Eigentümer oder Verfügungsberechtigten in Form einer Urkunde übergeben.

§ 5

(1) Die Räte der Kreise berufen zu ihrer Unterstützung nach Abstimmung mit den Räten der Bezirke und dem Institut ehrenamtliche „Beauftragte für Denkmalspflege“. Aufgaben und Verantwortung der Beauftragten für Denkmalpflege regelt der Minister für Kultur.

(2) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Beauftragten für Denkmalpflege ist eine gesellschaftliche Tätigkeit im Sinne des § 1 der Verordnung vom 11. April 1973 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeiten (GBl. I Nr. 22 S. 199). Für den Versicherungsschutz gilt weiterhin § 6 der Anordnung vom 18. November 1969 über die Bedingungen für die Pflichtversicherung der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 101 S. 682).

(Fortsetzung in ABl. 2/77)

C. Personalmeldungen

Ordiniert

wurde am 2. Januar 1977 in der Kirche zu Katzow durch Bischof Gienke der Kandidat

Robert Rauer — Katzow, Kirchenkreis Wolgast.

Berufen:

Pfarrer Rudolf Otto aus Prenzlau als Pfarrer der Pfarrstelle Pasewalk I, Kirchenkreis Pasewalk, und als Superintendent des Kirchenkreises Pasewalk zum 1. September 1976, eingeführt am 16. Januar 1977.

Pfarrer Helmut Ritter, mit Wirkung vom 1. Dezember 1976 in die Pfarrstelle Zinowitz, Kirchenkreis Usedom, eingeführt am 16. 1. 1977.

Ausgeschieden:

Bauingenieur Reinhard Howe, tätig in der Bauabteilung des Evangelischen Konsistoriums Greifswald, auf eigenen Wunsch zum 31. Dezember 1976.

D. Freie Stellen

Die Pfarrstelle Anklam II (Kreuzkirche), Kirchenkreis Anklam, ist wiederzubesetzen. Pfarrwohnung (3 ¼ Wohnräume und Amtszimmer) mit Zentralheizung und Hausgarten und Nebengelaß ist vorhanden. Anklam ist D-Zug Station und hat außerdem Autobusverbindungen nach vielen Richtungen. Erweiterte Oberschule ist am Ort. Bewerbungen sind an den Gemeindegemeinderat in Anklam über das Evangelische Konsistorium in 22 Greifswald, Bahnhofstraße 35/36, zu richten.

Die Pfarrstelle Blesewitz, Kirchenkreis Anklam, wird im Mai d. Js. frei und ist dann sofort wiederzubesetzen. 3 Predigtstätten. Günstige verkehrstechnische Lage. Geräumiges Pfarrhaus mit großem Garten und Garage stehen dem Pfarrer zur Verfügung. Oberschule in Butzow (3 km entfernt), EOS in Anklam (6 km entfernt), durch tägliches Fahren erreichbar. Bewerbungen sind an den Gemeindegemeinderat in Blesewitz über das Evangelische Konsistorium in 22 Greifswald, Bahnhofstraße 35/36, zu richten.

Die Pfarrstelle Ducherow, Kirchenkreis Anklam, ist frei und sofort wiederzubesetzen. 4 Predigtstätten (3–6 km entfernt). Ducherow liegt an der Eisenbahnstrecke Stralsund–Berlin und hat gute Busverbindungen nach Anklam, Ueckermünde und Pasewalk. Geräumige Pfarrwohnung in gutem baulichen Zustand mit Hausgarten und großer Garage vorhanden. Oberschule am Ort, EOS in Anklam (durch tägliches Fahren zu erreichen), Bewerbungen sind zu richten an das Evangelische Konsistorium in 22 Greifswald, Bahnhofstr. 35/36

E. Weitere Hinweise

F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst